

Satzung des Vereins Beteiligungswerk (BWERK) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Beteiligungswerk“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Rostock.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung innovativer und kreativer Projekte und Maßnahmen in den Bereichen bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 52-55 der Abgabenordnung, Demokratie- und Toleranzförderung, effektiver und effizienter Erwachsenenbildung, sowie kultureller Projekte zur Förderung des humanen Denkens und Handelns auf den Gebieten der Bildung und Kultur.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung von Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die die Idee der aktiven Beteiligung aller Akteure verfolgen und damit das demokratische Zusammenleben und die Gemeinschaft der Menschen verbessern möchten.
- Durchführung von Symposien, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen,
- Schaffung eines Forums für Menschen, die sich über Partizipation austauschen möchten, um befähigt zu werden, besser Verantwortung für das Gemeinwohl und sich selbst zu tragen.
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit durch Beratung und Bildung.
- Stärkung der Konfliktfähigkeit durch psychologische Expertise und anerkannte Methoden der Mediation.
- Förderung von kulturellen Projekten, die Partizipation thematisieren und künstlerisch darstellen möchten, um das Thema öffentlich zu diskutieren
- Abbau von Hindernissen, die die Integration von Menschen z.B. mit Migrationshintergrund behindern, gleichberechtigt in unserer Gesellschaft teilzunehmen

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich und seine Projekte über private und öffentliche Zuwendungen. Einkünfte aus projektbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten dürfen nur für den Zweck des Vereins eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Beteiligungswerk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und durch den Vorstand zu prüfen und zu bestätigen. Dies schließt die Anerkennung der Satzung ein und setzt voraus, dass das Mitglied aktiv die Ziele des Vereins unterstützen will.

Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied zu sein, können Fördermitglied werden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird sofort wirksam.

Bestehende finanzielle Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.

- durch Auflösung des Vereins

- durch den Tod des Mitglieds

- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen ist oder wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das

Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu spätestens 14 Tage vorher die Mitglieder und Förder/innen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt geeignete Maßnahmen zur Förderung des Vereins
 - beschließt die Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
 - nimmt den Bericht des Vorstandes und den Finanzbericht entgegen
 - entlastet den alten Vorstand und wählt einen neuen Vorstand
 - wählt weitere notwendige Gremien
 - beschließt eine Beitragsordnung
 - wählt zwei Kassenprüfer/innen
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Sie stellt auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.
6. Alle Beschlüsse werden im Konsens gefasst, sofern die vorliegende Satzung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes festlegen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Konsens. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung legt die Größe des Vorstandes fest.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann einzelne Personen beauftragen, Aufgaben der Geschäftsführung zu übernehmen.
5. Der Vorstand vertritt als Organ der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung zwischen den Tagungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Konsens die Auflösung des Vereins oder den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Die Mitarbeit Stiftung für staatsbürgerliche Mitverantwortung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.